

6. Änderungsvereinbarung

zum

Rahmenvertrag

über die spezialisierte ambulante Palliativversorgung gemäß § 132 d SGB V

in Berlin

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
- im Folgenden KV Berlin genannt -**

**und dem
Home Care Berlin e. V.
- im Folgenden HC e. V. genannt -**

**und dem
Berliner Aktionsbündnis ambulante Palliativpflege e.V.
- im Folgenden BAAP e.V. genannt -**

sowie

der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse

den Ersatzkassen:

- **Techniker Krankenkasse (TK)**
- **BARMER**
- **DAK - Gesundheit**
- **Kaufmännische Krankenkasse - KKH**
- **HEK - Hanseatische Krankenkasse**
- **hkk**

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg**

**dem BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19
30173 Hannover,**

der BIG direkt gesund,

der IKK Brandenburg und Berlin,

der KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion Berlin,

**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse**

- im Folgenden Krankenkassen genannt –

Der Rahmenvertrag über die spezialisierte ambulante Palliativversorgung gemäß § 132 d SGB V in Berlin vom 16.09.2013 wird mit Wirkung ab 25.05.2018 an die neue EU-Datenschutzgrundverordnung angepasst und wie folgt geändert:

1. Der **§ 11 Qualitätssicherung** wird um folgenden Absatz 5a ergänzt:

Die statistischen und gegebenenfalls wissenschaftlichen Auswertungen zur Erstellung des Qualitätsberichtes beinhalten anonymisierte Leistungskennzahlen über die im Vorjahr abgeschlossenen Leistungsfälle gemäß Absatz 5. Diese erfolgen ausschließlich mit anonymisierten Daten, die einen Rückschluss auf die betroffenen Versicherten (Patienten) nicht zulassen.

2. Der **§ 17 Datenschutz** wird ab Absatz 2 wie folgt aktualisiert:

(2) Auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der jeweils aktuellen Fassung dürfen die Vertragspartner und die berechtigten Leistungserbringer personenbezogene Daten (Sozialdaten) nur zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben verarbeiten. Dies umfasst insbesondere das Erheben, Erfassen, Nutzen oder Übermitteln, Speichern, Löschen oder die Vernichtung der Daten. Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es hierfür erforderlich ist. Die Vertragspartner und die Leistungserbringer sind ergänzend verpflichtet, die jeweils gültigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (SGB X, Landesdatenschutzgesetz Berlin, Bundesdatenschutzgesetz) einzuhalten und bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich datenschutzrechtlich berechtigtes und verpflichtetes Personal und sonstige Personen einzusetzen. Hierbei haben sie sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal und die sonstigen Personen im Sinne der Datenschutz-Vorschriften ausreichend informiert und eingewiesen sind.

(3) Die Vertragspartner und berechtigten Leistungserbringer verpflichten sich, über alle bei der Durchführung dieses Vertrages erlangten Sozialdaten von Versicherten der in diesem Vertrag gebundenen Krankenkassen(-verbände) und Dritten, insbesondere bei medizinischen und pflegerischen Daten, Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen hiervon sind die zur Erfüllung von gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten erforderlichen Übermittlungen, wie die zur Abrechnung erforderlichen Mitteilungen, insbesondere des Leistungserbringers gegenüber den Vertragsärzten, der Kassenärztlichen Vereinigung, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) und der jeweiligen Krankenkasse, sowie die Datenübermittlungen zum Zwecke der Wirtschaftlichkeitsprüfung und Qualitätssicherung.

(4) Der berechtigte Leistungserbringer hat die Einhaltung der für ihn einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere durch erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen, sicherzustellen.

(5) Die Vertragspartner und berechtigten Leistungserbringer sowie die dort Beschäftigten sind verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzes auch über das Ende des Vertragsverhältnisses bzw. des jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses hinaus einzuhalten. Entsprechende schriftliche Erklärungen hat der Leistungserbringer von den Beschäftigten in geeigneter Weise abzuverlangen.

(6) Soweit der berechtigte Leistungserbringer eine andere Stelle mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Abrechnung erforderlichen personenbezogenen Daten beauftragt, hat er sicherzustellen, dass die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

Berlin, Potsdam, Kassel den 22. 11. 2018



Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Vorstand



Home Care Berlin e.V.
Der Vorstand



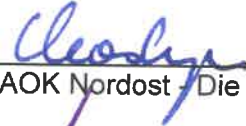
Berliner Aktionsbündnis
ambulante Palliativpflege e.V.
Der Vorstand



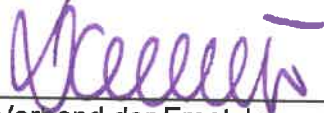
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse



KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Berlin



AOK Nordost - Die Gesundheitskasse



Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiter der vdek-Landesvertretung
Berlin/Brandenburg



BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Berlin und Brandenburg



BIG direkt gesund



IKK Brandenburg und Berlin